

Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2007

4380

Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2007,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Grundlagen

§ 1. Das Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrum) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

§ 2. Das Zentrum bezweckt die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Hör- oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung. Zweck

§ 3. ¹ Das Zentrum erfüllt diesen Zweck, indem es Leistungen in den Bereichen Beratung, Betreuung, Schulung und Therapie erbringt. Mittel zur Zweckerfüllung

² Es kann insbesondere:

- a. Schulen führen,
- b. Beratungs- und therapeutische Fachdienste anbieten,
- c. die Integration von Kindern und Jugendlichen in Regelklassen unterstützen,
- d. der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Übernahme anderer Einrichtungen beantragen.

B. Organisation

§ 4. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion übt die allgemeine Aufsicht über das Zentrum aus und genehmigt dessen Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Aufsicht

- Zentrumsrat
a. Stellung,
Zusammen-
setzung und
Wahl
- § 5. ¹ Der Zentrumsrat ist das oberste Führungsorgan des Zentrums.
- ² Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Zentrumsrat selbst.
- ⁴ Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b. Aufgaben
- § 6. Der Zentrumsrat
- a. beschliesst über Angebote und Leistungen des Zentrums und legt dafür Bereiche fest,
 - b. stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Erlass des Personalreglementes und des Finanzreglementes,
 - c. erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente,
 - d. bezeichnet die Personen, die das Zentrum vertreten können,
 - e. genehmigt das Budget und verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion,
 - f. ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Direktorin oder des Direktors sowie, auf Antrag der Geschäftsleitung, der Bereichsleiterinnen oder -leiter,
 - g. setzt Kommissionen, Projektgruppen und Ressortverantwortliche ein.
- c. Beschlussfassung
- § 7. ¹ Der Zentrumsrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Kommissionen und Projektgruppen
- § 8. Der Zentrumsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Projektgruppen die Elternvertretungen, Fach- und Selbsthilfeorganisationen sowie Fachgremien und -personen in angemessener Weise.
- Geschäftsleitung
a. Zusammen-
setzung
- § 9. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche.
- b. Aufgaben
- § 10. Die Geschäftsleitung
- a. legt die Organisation und die Führungsgrundsätze des Zentrums fest, soweit dieses Gesetz und die Geschäftsordnung keine besonderen Zuständigkeiten vorsehen,

- b. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals, unter Vorbehalt von § 6 lit. f,
- c. erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhänden des Zentrumsrates,
- d. führt den Finanzhaushalt,
- e. regelt weitere Angelegenheiten, die nicht dem Zentrumsrat übertragen sind.

§ 11. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlichrechtlich. Personal

² Das Lehrpersonal untersteht der Lehrpersonalgesetzgebung, das übrige Personal den Bestimmungen für das Staatspersonal.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Personalreglement und ernennt eine Kommission für Personalfragen.

⁴ Das Personalreglement kann von den für Lehrpersonen an der Volksschule und von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern.

⁵ Das Personal untersteht der Pensionskassengesetzgebung und wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

C. Finanzen

§ 12. Der Kanton stellt dem Zentrum die betriebsnotwendigen Liegenschaften gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Liegenschaften

§ 13. Das Zentrum finanziert seine Leistungen durch Beiträge des Kantons, der Gemeinden, der Versorger im Einzelfall und weiterer Leistungspflichtiger. Finanzierung
der Leistungen
a. im All-
gemeinen

§ 14. ¹ Die Finanzierung von Leistungen des Zentrums im Bereich der Jugendhilfe und Sonderpädagogik richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Jugendhilfe und der sonderpädagogischen Massnahmen. b. im Beson-
deren

² Für die Erbringung von Beratungsleistungen kann das Zentrum Gebühren nach Aufwand erheben, die höchstens kostendeckend sein dürfen.

³ Für die Erbringung von Leistungen an ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhebt das Zentrum kostendeckende Beiträge.

Finanzhaushalt und Rechnungsführung § 15. ¹ Das Zentrum ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Der Regierungsrat erlässt ein Finanzreglement, das Abweichungen davon vorsehen kann, soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern.

Subsidiäre Staatshaftung § 16. Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zentrums.

D. Rechtsschutz

Rechtsmittel § 17. Erstinstanzliche Anordnungen des Zentrumsrates und der Geschäftsleitung unterliegen nach Massgabe des Verwaltungspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

E. Schlussbestimmungen

Betriebsübernahme § 18. ¹ Das Zentrum übernimmt vom Kanton das bestehende Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder.

² Es tritt in alle Rechte und Pflichten des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder ein. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an der Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich.

Personalübernahme § 19. Die Arbeitsverhältnisse des Personals werden vom Kanton auf das Zentrum übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts ist sinngemäss anwendbar.

Übertragung von Aktiven und Passiven § 20. Das Zentrum übernimmt die Aktiven und Passiven des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder gemäss Staatsrechnung. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an der Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich.

Übergangsbestimmung § 21. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 gelten die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 und die Ausführungserlasse des Regierungsrates zu diesem Gesetz.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Ausgangslage und Zielsetzung

A. Zusammenfassung

Das Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder (Gehörlosenzentrum) ist heute Teil der kantonalen Verwaltung und als solcher der Bildungsdirektion zugeordnet. Durch den vorliegenden Erlass soll das Gehörlosenzentrum in eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden. Es soll damit mehr unternehmerische Verantwortung und Freiraum für Eigenentwicklung erhalten.

B. Das heutige Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder (Gehörlosenzentrum)

Die Aufgaben, Leistungsangebote und Organisation des Gehörlosenzentrums sind heute in der Verordnung über das Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder vom 23. Juli 1997 (LS 412.42) geregelt. Danach obliegt dem Gehörlosenzentrum die vorschulische und schulische Förderung und Betreuung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern aus dem Kanton Zürich, wobei nach Möglichkeit auch Kinder aus andern Kantonen aufgenommen werden. Das Gehörlosenzentrum wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Eine vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission überwacht den Betrieb, nimmt zu wesentlichen Fragen Stellung und stellt Antrag an die Oberbehörden, insbesondere an die Bildungsdirektion.

In seiner heutigen Form umfasst das Gehörlosenzentrum, dessen Leistungsangebote und Strukturen nach der Errichtung von Teilintegrationsklassen und verschiedenen weiteren Anpassungen nicht mehr in allen Teilen der genannten Verordnung entsprechen, folgende Einrichtungen:

- Gehörlosenschule (Kindergarten, Primar- und Oberstufe sowie Wocheninternat),
- Erstberatungsstelle für Eltern hörgeschädigter Kinder,
- Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche,
- Audiopädagogischer Dienst, Vorschulbereich/Früherziehung,
- Audiopädagogischer Dienst, Schulbereich,
- Teilintegrationsklassen Au/Wädenswil und Winterthur.

In die Gehörlosenschule treten gehörlose oder resthörige Kinder ein, die auf Grund ihrer Hörbeeinträchtigung, ihres Werdegangs und allfälliger weiterer Beeinträchtigungen auf eine Vollzeitsonderschulung und auf eine starke visuelle Unterstützung des Sprachangebots angewiesen sind. Dank medizinischer Fortschritte und einer frühzeitigen Erkennung von Hörbeeinträchtigungen können heute bei genügender Förderung zunehmend auch stark hörgeschädigte Kinder, sofern sie nicht zusätzlich behindert sind, entweder in Teilintegrationsklassen oder in Regelklassen geschult werden. Die Beraterinnen und Berater des Gehörlosenzentrums legen den Unterstützungsbedarf zusammen mit den Eltern, Schulbehörden und Lehrkräften im Hinblick auf eine optimale Förderung des Kindes im vorschulischen, schulischen und sozialen Bereich im Einzelfall fest. In der Regel werden örtliche Stützsysteme (vor allem Logopädie sowie Stützlehrerinnen und -lehrer) eingesetzt. Ist der Hörverlust schwer wiegend, werden ab Kleinkindalter bis Schulaustritt Audiopädagoginnen und -pädagogen zur therapeutischen Begleitung der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen beigezogen.

Zurzeit werden die Leistungen des Gehörlosenzentrums von 130 Personen verschiedener Fachrichtungen erbracht und 450 hörgeschädigte Kinder und Jugendliche betreut und gefördert (Erstberatung: 6–8 Kind/Eltern-Systeme; Früherziehung: 50–60 Kinder; Beratungsstelle: 240 Kinder; schulische Audiopädagogik: 80–90 Kinder; Gehörlosenschule/Teilintegrationsklassen: 70–75 Kinder, davon 50–55 aus dem Kanton Zürich).

C. Vorgeschichte und Entstehung der Vorlage

Das Gehörlosenzentrum nimmt unter den der Bildungsdirektion zugewiesenen rund 75 Kinder-, Schul- und Jugendheimen sowie den Tagessonderschulen hinsichtlich der Trägerschaft eine besondere Stellung ein. Die weitaus grösste Zahl dieser Einrichtungen wird von einer Stiftung oder einem Verein getragen. Ein Teil der Tagessonderschulen steht unter kommunaler Trägerschaft.

Unter kantonomer Trägerschaft steht – abgesehen von den Institutionen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, die der Gesundheitsdirektion unterstellt sind – lediglich das Gehörlosenzentrum. Diese Spezialität stand bereits 1998 im Rahmen des Projektes ALÜB (Aufgaben- und Leistungsüberprüfung) zur Diskussion, als erstmals eine Ausgliederung aus der kantonalen Verwaltung ins Auge gefasst, dann aber vorerst nicht weiterverfolgt wurde. Im Dezember 2001 wurden die Arbeiten für eine Strukturreform wieder aufgenommen. Am Projekt beteiligt waren Vertreter des Amtes für Jugend und Berufs-

beratung, des Gehörlosenzentrums und der Aufsichtskommission des Gehörlosenzentrums. Die Projektgruppe kam zum Schluss, dass die Schaffung einer eigenen Trägerschaft für das Gehörlosenzentrum dessen Bedürfnissen am besten entspreche.

D. Ziele der Vorlage

Nach geltendem Recht liegen die Entscheidungsbefugnisse in wesentlichen Fragen des Gehörlosenzentrums (Organisation, Leistungsangebote) bei der Bildungsdirektion oder beim Regierungsrat. Die Bildungsdirektion ist für eine grosse Zahl von Einzelentscheiden zuständig und nimmt auch zahlreiche operative Aufgaben (Finanzwesen, Lohnbuchhaltung und Personaladministration) des Gehörlosenzentrums wahr. Die Instanzen des Gehörlosenzentrums haben in wichtigen Fragen keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, sondern lediglich Antragsrecht und bestimmte Koordinationsfunktionen. Die Entscheidungsprozesse laufen über zu viele Instanzen und sind mit langen Dienstwegen verbunden. Die starke Einbindung des Gehörlosenzentrums in die kantonale Zentralverwaltung, die auf historische Gründe zurückzuführen ist, ist nicht mehr zeitgemäss und für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, die das Gehörlosenzentrum wahrnimmt, weder nötig noch zweckmässig. Durch die rechtliche Verselbstständigung und neue Organisationsstruktur soll dem Gehörlosenzentrum mehr Freiraum für eine eigenständige Entwicklung eingeräumt werden. Gleichzeitig werden die Verwaltungsabläufe vereinfacht. Das grosse Fachwissen und die über Jahrzehnte gewachsenen, breit gefächerten sozial- und heilpädagogischen Angebote und Leistungen sollen dabei erhalten und bei Bedarf weiterentwickelt werden können. Das vorliegende Gesetz schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen dazu.

E. Grundzüge der Vorlage

Das Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrum) wird eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt. Als solche ist es ein selbstständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Träger eigenen Vermögens. Es ist partei- und prozessfähig.

Die Anstalt ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und bezweckt die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Hör- oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung. Der umfassende Bildungsauftrag des Zentrums bleibt damit gewährleistet.

Als Organe der Anstalt sind der vom Regierungsrat zu wählende Zentrumsrat und die Geschäftsleitung vorgesehen. Der Zentrumsrat ist das oberste Führungsorgan des Zentrums. Er beschliesst über die Leistungsangebote des Zentrums, übt die interne Aufsicht aus und erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente, soweit dafür keine besonderen Zuständigkeiten bestehen.

Der Geschäftsleitung, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche des Zentrums zusammensetzt, obliegt die operative Führung.

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten bleiben öffentlichrechtlich. Für Lehrpersonen gilt grundsätzlich die Lehrpersonalgesetzgebung. Die übrigen Angestellten unterstehen den Bestimmungen für das Staatspersonal.

Die vom Gehörlosenzentrum genutzte Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich bleibt im Eigentum des Kantons und wird dem Zentrum gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung gestellt.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird sich die Invalidenversicherung aus der Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen zurückziehen. Die fachliche und finanzielle Verantwortung werden in diesem Bereich ausschliesslich die Kantone tragen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Grundlagen

§ 1: Die Verselbstständigung erfordert eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Die gesetzliche Statuierung der Rechtspersönlichkeit ist daher zwingend. Der Name «Zentrum für Gehör und Sprache» ist offener und neutraler als die bisherige Bezeichnung «Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder». Damit wird auch dem breiter als in § 2 der bisherigen Verordnung über das Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder gefassten Anstaltszweck Rechnung getragen.

§ 2: Bei der Errichtung einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt wird ein Bestand an personellen und materiellen Mitteln für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt. Dieser Zweck, der im Gesetz festgelegt sein muss, bildet die Legitimation für die Zuweisung der staatlichen Mittel an die Anstalt und steckt deren Tätigkeitsfeld ab. Das Gesetz umschreibt als Zweck des Zentrums die Bildung und

Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Hör- oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung. Diese Formulierung ist breiter gefasst als diejenige in der geltenden Verordnung. Sie lässt den Spielraum offen, den die Anstalt benötigt, um ihre Leistungen und Angebote der Entwicklung in den verschiedenen Bereichen anzupassen.

§ 3: Zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Zwecks führt oder unterstützt das Zentrum Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Hör- oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung in den Bereichen Beratung, Betreuung, Schulung und Therapie. Es kann insbesondere Schulen führen, Beratungs- und therapeutische Fachdienste anbieten und die Integration von Kindern und Jugendlichen in Regelklassen unterstützen.

Die Aufzählung gibt einen Überblick über die Leistungen bzw. Angebote. Massgebend für die Angebote und deren Entwicklung sind in erster Linie die Bedürfnisse und Anforderungen der Klientinnen und Klienten, d. h. vor allem der Behinderten und deren Eltern sowie der Lehrpersonen, und der zuweisenden Stellen.

B. Organisation

§ 4: Die externe (allgemeine) Aufsicht über das Zentrum obliegt der Bildungsdirektion. Zu deren Aufsichtsfunktionen gehören auch diejenigen, die sie auf Grund der kantonalen Schul- und Jugendheimgesetzgebung (sowie heute noch auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung) ausübt. Danach sind die Eröffnung und Errichtung von Sonderschulen und Jugendheimen bewilligungspflichtig und zu beaufsichtigen. Auch wesentliche Änderungen bedürfen einer Bewilligung. Die Bildungsdirektion genehmigt sodann die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Zentrums. Für die interne Aufsicht ist der Zentrumsrat als oberstes Organ der Anstalt verantwortlich.

§§ 5–7: Als Organe der Anstalt sind ein Zentrumsrat und eine Geschäftsleitung (§§ 9 und 10) vorgesehen. Der Zentrumsrat ist das oberste Führungs- und interne Aufsichtsorgan des Zentrums. Der Regierungsrat wählt dessen Präsidentin oder Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Um einen gewissen Einfluss des Kantons und einen ungehinderten Informationsfluss zwischen Bildungsdirektion und Zentrum zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass der Regierungsrat dabei jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bildungsdirektion berücksichtigt. Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme

an den Sitzungen teil. Damit ist der Informationsfluss zwischen Zentrumsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden ebenfalls sichergestellt. Die gesetzliche Kompetenzordnung setzt voraus, dass der Zentrumsrat in erster Linie aus Fachpersonen zusammengesetzt wird.

Der Zentrumsrat beschliesst innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Angebote und Leistungen des Zentrums und legt dafür die Bereiche fest. Eine direkte Mitwirkungsbefugnis bei der operativen Führung besteht hingegen nicht. Damit der Zentrumsrat seinen Aufgaben nachkommen kann, verfügt er neben den üblichen Aufsichtsinstrumenten (Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechte im Rahmen der betrieblichen Aufsicht) über weitere Rechte wie die Befugnis zur Genehmigung des Budgets sowie zur Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Bildungsdirektion, die Befugnis zur Bezeichnung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Personen, die das Zentrum nach aussen vertreten können, sowie über die Erlasskompetenz für die Geschäftsordnung und weitere Reglemente, soweit dafür keine besonderen Zuständigkeiten bestehen. In der Geschäftsordnung legt der Zentrumsrat die anstaltsinterne Organisation und Kompetenzordnung fest und regelt darin insbesondere die Aufgabenteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen Zentrumsrat und Geschäftsleitung.

§ 8: Der Zentrumsrat kann gemäss § 6 lit. g zu seiner Entlastung oder zur Behandlung spezifischer Fragen und Problemstellungen Kommissionen, Projektgruppen oder Ressortverantwortliche einsetzen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Projektgruppen hat er die Elternvertretungen, Fach- und Selbsthilfeorganisationen sowie Fachgremien und -personen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§§ 9 und 10: Die operative Führung des Zentrums obliegt der Geschäftsleitung. Diese setzt sich aus einer Direktorin oder einem Direktor und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche zusammen. Zusammen mit den Mitarbeitenden erbringt die Geschäftsleitung die vom Zentrumsrat festgelegten Angebote und Leistungen im Rahmen der vorgegebenen Ziele und Rahmenbedingungen. Gegenüber dem Zentrumsrat trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung für eine wirkungsorientierte und wirtschaftliche Ziel- und Aufgabenerfüllung. Sie verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über umfassende Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Alltagsgeschäfte und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Zentrumsrat übertragen sind. Sie ist insbesondere für die Anstellung des Personals, das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht sowie die Führung des Finanzhaushaltes verantwortlich. Um eine weitere Entwicklung der Organisation des Zentrums nicht zu behindern, wird die Führungsstruktur nicht im Gesetz, sondern auf Verord-

nungsstufe und insbesondere in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsleitung bestimmt im Rahmen der Geschäftsordnung die weiteren Grundsätze der Führung und Organisation im operativen Bereich.

§ 11: Die Arbeitsverhältnisse bleiben öffentlichrechtlich. Grundsätzlich werden die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung und für die Lehrkräfte diejenigen der Lehrpersonalgesetzgebung angewendet. Soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern, können im Personalreglement davon abweichende Regelungen getroffen werden.

Das Personal bleibt bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) versichert.

Der Geltungsbereich des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (LS 177.201) umfasst seit dem 1. März 2000 auch die selbstständigen kantonalen Anstalten. Voraussetzung für den Verbleib des Personals bei der BVK ist, dass das Zentrum einen Anschlussvertrag unterzeichnet.

C. Finanzen

§ 12: Die vom Gehörlosenzentrum genutzte Liegenschaft Frohplastrasse 78 in Zürich bleibt im Eigentum des Kantons. Im Interesse der Kostentransparenz wird sie dem Zentrum nicht kostenlos, sondern im Sinne einer Miete gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung gestellt. Der Kanton, vertreten durch die Bau- und die Bildungsdirektion, bleibt als Eigentümer weiterhin für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für den wertvermehrenden Unterhalt zuständig, während Unterhaltsarbeiten und kleinere Erneuerungen neu in den Verantwortungsbereich des Zentrums fallen.

§ 13: Die finanziellen Mittel, die dem Zentrum zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung stehen, setzen sich aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden, der Versorger im Einzelfall sowie weiterer Leistungspflichtiger zusammen. Mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Beiträge der Invalidenversicherung, die das Zentrum für die Leistungen im Bereich der Sonderschulung einschliesslich derjenigen im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bisher erhalten hat, wegfallen.

§ 14: Die im Zusammenhang mit der NFA und dem Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Zürich vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderpädagogik werden

auch für das Zentrum gelten und für die Finanzierung seiner Leistungen im Vor- und Nachschulbereich sowie im Bereich der Regel- und der Sonderschulung massgebend sein.

Das Zentrum wird die Ansätze für die Erbringung seiner Leistungen unter Berücksichtigung der Kostenbeiträge und der Beiträge der Gemeinden in einer Taxordnung festzulegen haben.

Für ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind Herkunftskanton und Versorger gemäss interkantonalen Vereinbarungen weiterhin für die Deckung der vollen Kosten verantwortlich.

§ 15: Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG). Soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern, kann das Finanzreglement Abweichungen vom CRG vorsehen. Im Finanzreglement sind auch die Einzelheiten betreffend den Fonds der Gehörlosenschule Zürich zu regeln, der weiterhin von der Finanzdirektion verwaltet werden soll. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um einen Fonds gemäss § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 611).

Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (LS 614) wird die Finanzaufsicht über die öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons durch die Finanzkontrolle ausgeübt. Diese Aufsicht besteht aus einer umfassenden Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sowie aus den Wirksamkeitskontrollen. Da im Gesetz keine besondere Regelung getroffen und im Finanzkontrollgesetz keine neue Ausnahme eingefügt wird (vgl. § 3 des Finanzkontrollgesetzes), kommt Letzteres zur Anwendung. Dies bedeutet, dass als Revisionsstelle die Finanzkontrolle tätig wird. Sie teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung dem Zentrum, der Bildungsdirektion, dem Regierungsrat und der Finanzkommission mit (vgl. § 17 des Finanzkontrollgesetzes).

§ 16: Als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt ist das Zentrum ein selbstständiges Rechtssubjekt, das Träger eigenen Vermögens sein kann. Ohne Regelung der subsidiären Haftung durch den Kanton im Gesetz würde nur das Vermögen der Anstalt für ihre Verbindlichkeiten haften. Eine subsidiäre Haftung des Kantons ist auch bei andern selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons vorgesehen.

D. Rechtsschutz

§ 17: Entsprechend dem im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) verankerten Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelwegs (Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde und Beschwerde an das Verwaltungsgericht) können erstinstanzliche Anordnungen des Zentrumsrates und der Geschäftsleitung mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten und deren Rekursentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

E. Schlussbestimmungen

§§ 18–21: Die selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt Zentrum für Gehör und Sprache wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den laufenden Betrieb des bisherigen Gehörlosenzentrums übernehmen. Dies bedeutet, dass die bisherigen Rechte und Pflichten sowie die Rechtsverhältnisse, die der Staat im Bereich des heutigen Gehörlosenzentrums eingegangen ist, auf die neue Anstalt übergehen. Davon ausgenommen sind aufsichtsrechtliche Rechte und Pflichten des Staates einschliesslich derjenigen, die sich aus der kantonalen Schul- und Heimgesetzgebung (sowie heute noch aus der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung) ergeben. Ebenso ausgenommen ist das Eigentum an der Liegenschaft Frohalpstrasse 78 in Zürich. Mit dem Übergang der Rechte und Pflichten werden auch die Arbeitsverhältnisse des Personals des heutigen Gehörlosenzentrums übertragen. Gemäss dem gegenwärtigen Stellenplan sind beim Gehörlosenzentrum über alle Bereiche 80 Planstellen eingerichtet. Insgesamt sind rund 130 Personen in Voll- oder Teilzeit angestellt.

Übertragen werden schliesslich auch die Aktiven und Passiven des heutigen Gehörlosenzentrums.

Das Finanzwesen, die Lohnbuchhaltung und die Personaladministration, die bisher von der kantonalen Verwaltung besorgt wurden, sind im Rahmen der selbstständigen Anstalt neu zu organisieren. Dies bedingt umfangreiche Überföhrungsverfahren. Auch muss die Föhrungsorganisation zum Teil neu aufgebaut werden. Die Geschäftsleitung wird teilweise neue Aufgaben zu bewältigen haben. Die bestehenden Vereinbarungen mit den Ausbildungsstätten sind rechtzeitig auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. In der praktischen Umsetzung bleiben die bisherigen kantonalen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die operativen Aufgaben des Gehörlosenzentrums so lange bestehen, bis die selbstständige Anstalt in der Lage ist, dieselben eigenverantwortlich zu übernehmen.

In Bezug auf den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung gelten bis zum Inkrafttreten des CRG die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes und die entsprechenden Ausführungserlasse des Regierungsrates.

III. Kosten des Gesetzes

Die Verselbstständigung des bisherigen Gehörlosenzentrums bewirkt keine wesentlichen Mehrkosten. Allerdings werden mit Inkraftsetzung der Bestimmungen zur NFA die bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung an die Kosten der Sonderpädagogik wegfallen, was eine grundlegende Änderung gegenüber dem heutigen Finanzierungssystem im Bereich der Sonderpädagogik zur Folge haben wird. Von diesem Systemwechsel, der für den Kanton mit Mehrkosten verbunden ist, wird auch die Finanzierung des Zentrums betroffen sein.

IV. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi